

EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur - Art. 9 WVO -

**Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und
der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen**

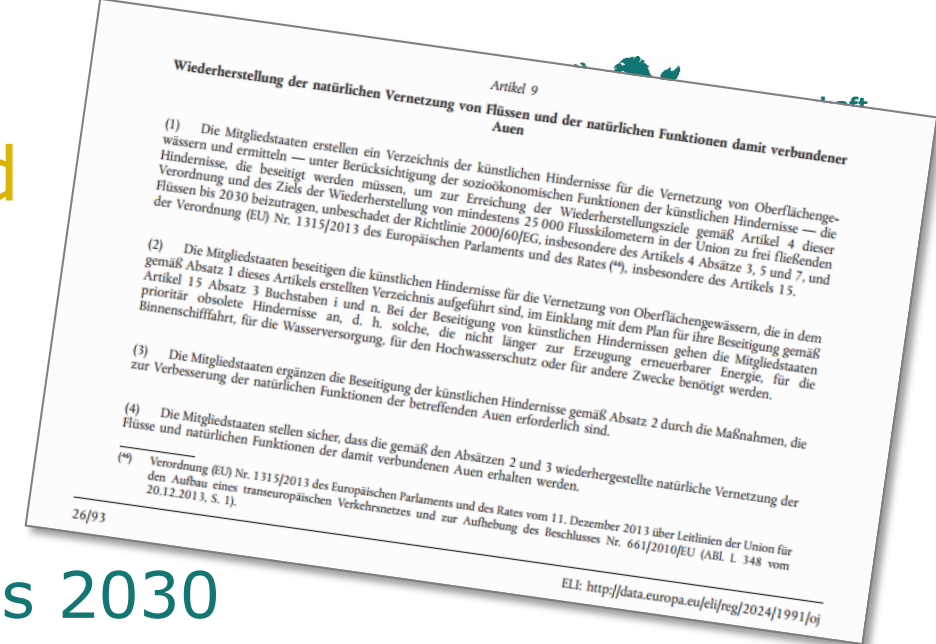
Dr. Lisa Schülting

WRRL-Beirat am 26.03.2026

Artikel 9 – Vernetzung von Flüssen und damit verbundener Auen

Ziele:

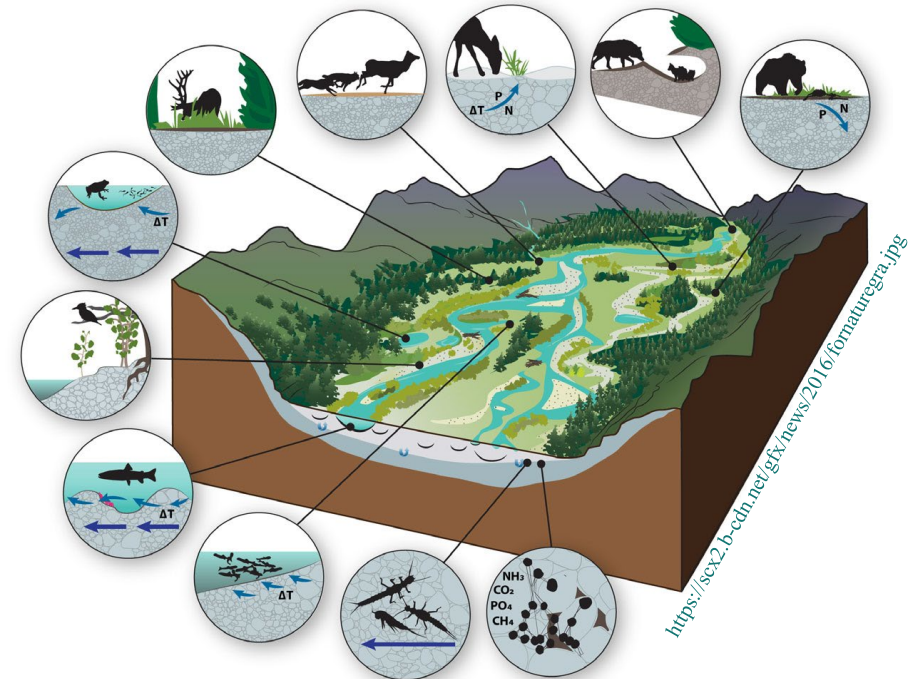
- Wiederherstellung von 25.000 frei fließenden Flusskilometern in der Union bis 2030
- Verzeichnis aller künstlichen Hindernisse, Ermittlung der zu beseitigenden Hindernisse, Beseitigung obsoleter Hindernisse für die
 - Schaffung freifließender Flüsse
 - Umsetzung Artikel 4
- Ergänzende Maßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Funktionen und damit verbundener Auen



Artikel 9 – Freifließende Flüsse

WVO Artikel 3 Begriffsbestimmung

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „**frei fließender Fluss**“ einen Fluss oder einen Flussabschnitt, dessen **longitudinale, laterale und vertikale Vernetzung nicht durch künstliche Strukturen, die ein **Hindernis** bilden, behindert wird und dessen natürliche Funktionen **weitgehend unbeeinträchtigt** sind**



Zusammenspiel WRRL & W-VO

- WRRL-Ziele für Oberflächengewässer:
 - „guter ökologischer Zustand“ bzw. „Potenzial“ und „guter chemischer Zustand“ (Art. 4 Nr. 1 a) WRRL)
 - Durchgängigkeit des Fließgewässers: „Bedingungen, unter denen die [...] für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.“ (Anhang V WRRL)
 - W-VO-Ziel (Art. 9):
 - Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen
 - Wiederherstellung von mindestens 25.000 Flusskilometern in der Union zu frei fließenden Flüssen bis 2030 (Art. 3 Nr. 22 W-VO)
- Die Ziele der Biodiversitätsstrategie 2030 bzw. Art. 9 W-VO gehen über die Ziele der WRRL hinaus, es gibt aber Synergieeffekte bei Maßnahmen

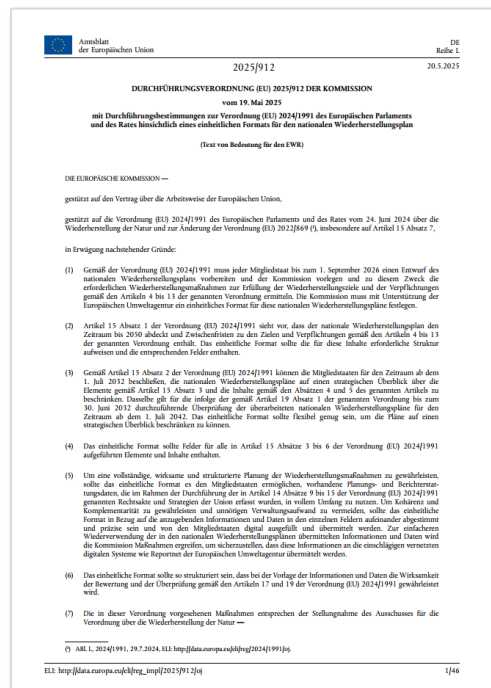
Der Nationale Wiederherstellungsplan (NWP)



- Der NWP ist ein **Instrument zur Durchführungsplanung der W-VO**, auf dessen Basis die EU-Kommission die Maßnahmenplanung der Mitgliedstaaten (MS) bewertet und deren Umsetzung in Zukunft überprüft
- Die Kommission gibt den MS dabei ein **einheitliches Format** für den NWP vor

A4 Grundlegende Angaben zu Hindernissen		
A4.1	Hindernis-ID	Kennung des Hindernisses
A4.2	Angaben zum Wasserkörper	<p>Wenn das Hindernis mit einem Wasserkörper der Wasserrahmenrichtlinie in Zusammenhang steht, bitte die Kennung des/der Wasserkörper(s) angeben:</p> <p>a) Kennung des Wasserkörpers (einzelne Kennung oder mehrere Kennungen)</p> <p>Wenn das Hindernis mit keinem Wasserkörper der Wasserrahmenrichtlinie in Zusammenhang steht, bitte die beiden folgenden Informationen angeben:</p> <p>a) Kennung der Flussgebietseinheit</p> <p>b) Name des Flusses oder Sees oder Küstengebiets</p>
A4.3	Ort des Hindernisses	Geoinformationen im Vektorformat, entweder als Punkt, der dem allgemeinen Mittelpunkt des Hindernisses entspricht, oder als Linie oder als isoliertes Polygon
A4.4	Art der Barriere	<p>Bitte geben Sie einen Hindernistyp aus der nachfolgenden Codeliste an. Bei kombinierten Hindernissen sind die Angaben für jedes Hindernis separat zu machen.</p> <p>a) Damm</p> <p>b) Wehr</p> <p>b1) Entnahmewehr (fakultativ)</p> <p>b2) Durchlaufwehr (fakultativ)</p>

Einheitliches EU-Format zum NWP



• **Teil A:**

Ziel- bzw. artikelübergreifende Informationen

• **Teil B:**

Beschreibung des nationalen Ansatzes zur Erreichung der Wiederherstellungsziele und zur Erfüllung der Verpflichtungen nach den verschiedenen Artikeln.

Bei Artikel 9 wird auch auf die **zusätzlichen Informationen IV** zu den Hindernissen verwiesen, die bauwerksspezifisch zu dokumentieren sind.

• **Teil C:**

Maßnahmen

Erarbeitung des NWP – Bund-Länder-Zusammenarbeit

Bundesebene

- Koordination der NWP-Erstellung durch BMUKN
- Etablierung eines Austauschformats auf Bundesressortebene
- Erarbeitung von Datengrundlagen und Maßnahmen nach den Umsetzungsanforderungen der W-VO

Bund-Länder-Koordination

- Konstituierung einer Bund-Länder-Koordinierungsgruppe (BL-KG) zur W-VO
- Austausch von Bundes- und Landesbehörden in einer Facharbeitsgruppe
- Begleitung der Erarbeitung des NWP in bestehenden Bund-Länder-Gremien und neuen Untergremien
→ **LAWA-AO-KG zu Art. 9 W-VO**

Landesebene

- Durchführung der W-VO und Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung
- Erarbeitung von Datengrundlagen und Maßnahmen nach den Umsetzungsanforderungen der W-VO

Koordinierungsgruppe Hessen

Naturschutz
Abt. VI

Schwerpunkt Art. 4

Wasserwirtschaft
Abt. III

Schwerpunkt Art. 9

Forstwirtschaft
Abt. VI

Schwerpunkt Art. 12

Landwirtschaft
Abt. VIII

Schwerpunkt
Art. 10 & 11

Städtebau
HMWVW

Schwerpunkt Art. 8

Datenbereitstellung
HLNUG

LAWA-AO-Kleingruppe zu Art. 9 W-VO

- Handreichung als Grundlage für eine bundesweite Berichterstattung im Entwurf des NWP – Finalisiert
 - Methode zur Abgrenzung und Identifizierung lateraler und vertikaler Hindernisse aus den Daten der Gewässerstrukturkartierungen - Finalisiert
 - Leitfaden für die Identifizierung von FFR-Abschnitten - Finalisiert
 - Leitfaden für die Ermittlung der Flächen für Maßnahmen, um die natürlichen Funktionen verbundener Auen zu verbessern
- *Was ist rechtlich gefordert? Was ist in der Kürze der Zeit leistbar?*

Datenmeldung Artikel 9

Aktueller Arbeitsstand – Hindernisverzeichnis:

- Zunächst Rückgriff auf vorhandene Daten (longitudinale Hindernisse) im WRRL-Berichtsgewässernetz
- Überprüfungen und Ergänzungen der Bauwerksdaten (2026)
- Laufend: Einstufung „Obsoletheit“ und Rückbaumöglichkeiten

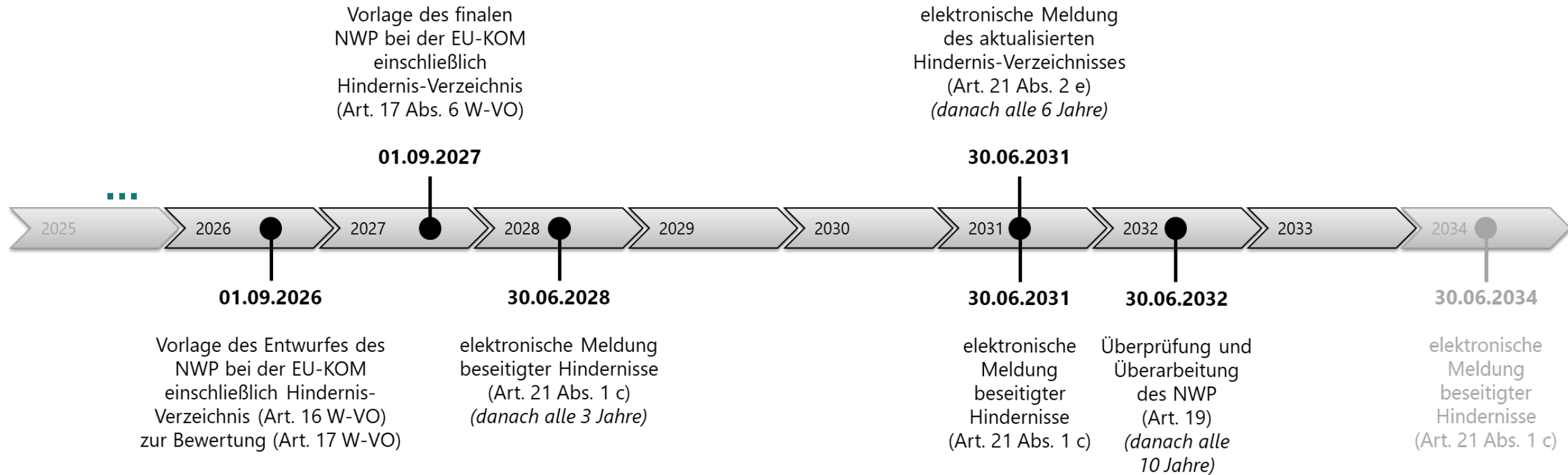
Aktueller Arbeitsstand – Identifizierung FFR:

- Bisher keine Meldung für den NWP
- Aktuell Anwendung der Methodik
- Grundsatz: Synergienschaffung mit der Umsetzung WRRL

W-VO Zeitplan (national)

- Oktober 2025: Frist für Eingang der abgestimmten Beiträge der Länder und der Bundesressorts beim BfN
- April 2026: Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung über 2 Monate
- Sommer 2026: Auswertung des förmlichen Beteiligungsverfahrens, Kabinettsbeschluss
- Oktober 2026: Übermittlung des NWP an die KOM

Zeitplan Artikel 9



**Die
Öffentlichkeitsbeteiligung
erfolgt zeitnah durch den
Bund.**

15.04.26 – 15.06.26



VIELEN DANK
NOCH FRAGEN?